



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
22. Dezember 2023

---

## Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)]

### 78/198. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

*in Bekräftigung* der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bedeutung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

*sowie in Bekräftigung* der früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>2</sup>, die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>3</sup>, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015, und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>4</sup>, insbesondere die Ziele für nachhaltige Entwicklung, in denen es darum geht, den Hunger zu beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung zu erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern und die Armut in allen ihren Formen und überall zu beenden,

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtozentw/hunger-mangelernahrung.pdf>.

<sup>3</sup> Resolution 55/2.

<sup>4</sup> Resolution 70/1.



*in der Erkenntnis*, dass die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung mit dafür sorgen kann, den Hunger in allen seinen Formen bis 2030 zu beenden und die Ernährungssicherheit zu erreichen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>5</sup>, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

*eingedenk* der Wichtigkeit der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit, des Aktionsplans des Welternährungsgipfels sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>6</sup>,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit<sup>7</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass das Recht auf Nahrung als Recht eines jeden Menschen anerkannt worden ist, einzeln oder gemeinsam mit anderen jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu ausreichender, angemessener und nährstoffreicher Nahrung zu haben, unter anderem in Übereinstimmung mit der Kultur, den Überzeugungen, den Traditionen, den Ernährungsgewohnheiten und Vorlieben eines jeden Menschen, die auf nachhaltige Weise erzeugt und konsumiert wird und so den Zugang kommender Generationen zur Nahrung wahrt,

*in Bekräftigung* der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurde<sup>8</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung den Zeitraum 2019-2028 zur Dekade der Vereinten Nationen für familienbetriebene Landwirtschaft erklärt hat, und auf die engen Verbindungen zwischen familienbetriebener Landwirtschaft, der Bekanntmachung und Erhaltung des historischen Erbes und des Kultur- und Naturerbes, traditionellen Bräuchen und Kulturen, der Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in ländlichen Gebieten,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien verankert<sup>9</sup>,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass am 25. Juni 2023 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien durch die Weltkonferenz

<sup>5</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>6</sup> A/57/499, Anlage.

<sup>7</sup> E/CN.4/2005/131, Anhang.

<sup>8</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

<sup>9</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter [https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user\\_upload/menschen\\_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1\\_Wiener\\_Erklaerung\\_und\\_Aktionsprogramm\\_web.pdf](https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf).

über Menschenrechte und am 10. Dezember 2023 der fünfundsiebzigste Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte begangen wurden, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Bemühungen zu ihrer Umsetzung weiter zu stärken,

*bekräftigend*, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit, verbesserter Ernährung und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

*erneut erklärend*, wie in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit, der Erklärung des Welternährungsgipfels und der Erklärung von Rom über Ernährung<sup>10</sup> dargelegt, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die Nahrungs- und Ernährungssicherheit gefährden,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms, die darauf gerichtet ist, den Hunger zu beenden und Ernährungssicherheit und eine verbesserte Ernährung zu erreichen,

*überzeugt*, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit, im Aktionsplan des Welternährungsgipfels und in der Erklärung von Rom über Ernährung und dem Aktionsrahmen<sup>11</sup> enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verflochtener Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Nahrungs- und Ernährungssicherheit herbeizuführen,

*in Anbetracht* dessen, dass die Probleme des Hungers, der Ernährungsunsicherheit und der Fehlernährung trotz aller Anstrengungen und einiger positiver Ergebnisse eine globale Dimension haben, dass die Fortschritte bei der Minderung des Hungers und der Fehlernährung nicht ausreichen und dass diese Probleme in manchen Regionen drastisch zunehmen, weil dringliche, entschlossene und konzertierte Maßnahmen fehlen,

*sowie in Anbetracht* dessen, wie wichtig für indigene Völker und andere in ländlichen Gebieten lebende Menschen traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Methoden sind, einschließlich traditioneller Saatgutversorgungssysteme, sowie der Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Abwasseraufbereitung und zur Wassersammlung und -speicherung,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass die Ernährungsunsicherheit ein komplexes Phänomen ist, das aufgrund des Zusammenspiels mehrerer wichtiger Faktoren wiederkehren dürfte, darunter die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, Umweltzerstörung, Wüstenbildung und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sowie

---

<sup>10</sup> World Health Organization, Dokument EB 136/8, Anlage I.

<sup>11</sup> Ebd., Anlage II.

Armut, Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte, Dürren, Schwankungen der Rohstoffpreise und das Fehlen der für Gegenmaßnahmen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, und dass es eines zwischen den internationalen Institutionen auf globaler Ebene abgestimmten und kollaborativen Vorgehens bedarf,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass Millionen von Menschen in verschiedenen Regionen der Welt einer Hungersnot oder der unmittelbar drohenden Gefahr einer Hungersnot ausgesetzt sind oder unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden, sowie feststellend, dass Armut, bewaffnete Konflikte, Dürren und die Schwankungen der Rohstoffpreise zu den Faktoren zählen, die Hungersnöte und erhebliche Ernährungsunsicherheit verursachen oder verschlimmern, und dass zusätzliche Anstrengungen, einschließlich internationaler Unterstützung, dringend erforderlich sind, um auf eine zunehmende weltweite Ernährungsunsicherheit zu reagieren, sie zu verhüten und sich darauf vorzubereiten,

*in Anbetracht* des beispiellosen akuten Anstiegs der internationalen Nahrungsmittelpreise, die laut dem Nahrungsmittelpreisindex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im März 2022 den höchsten Stand seit der Einführung des Indexes im Jahr 1990 erreichten, insbesondere des Anstiegs der Weltmarktpreise für Pflanzenöl und Getreide, insbesondere Weizen, von dem Menschen in prekären Situationen verstärkt betroffen sind,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [76/264](#) „Der Stand globaler Ernährungsunsicherheit“ vom 23. Mai 2022, in der die Generalversammlung die Initiative des Generalsekretärs begrüßte, eine Globale Krisenreaktionsgruppe für Ernährung, Energie und Finanzen mit einem Lenkungsausschuss unter dem Vorsitz der Stellvertretenden Generalsekretärin einzusetzen, dabei auch Kenntnis nehmend von anderen einschlägigen Initiativen zur Förderung der Ernährungssicherheit und der verbesserten Ernährung, unter anderem für Menschen in prekären Situationen,

*in Anbetracht* des Anstiegs der Düngemittelpreise und der durch Unterbrechungen der Versorgungskette verursachten Engpässe, die sich auf die Ernteerträge auswirken und die künftige Agrarproduktivität und -produktion gefährden, insbesondere bei Weizen, Mais, Hirse, Reis, Sonnenblumenöl und Grundnahrungsmitteln,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass der Anstieg der Energie- und Brennstoffpreise auch die Nahrungsmittelpreise in die Höhe treibt und so die Haushaltsspielräume zu einer Zeit verengt, in der die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) bereits bestehende verschuldungsbedingte Verwundbarkeiten verschärft und Schwachstellen in der globalen Finanzarchitektur aufgedeckt hat und viele Entwicklungsländer stark überschuldungsgefährdet oder bereits überschuldet sind,

*in dem Bewusstsein*, dass die COVID-19-Pandemie die Vereinten Nationen vor eine der größten globalen Herausforderungen ihrer Geschichte stellt, und mit tiefer Kenntnis nehmend von ihren gesundheitlichen Folgen, der Zahl der Menschenleben, die sie gefordert hat, ihren Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlergehen und ihren negativen Auswirkungen auf die humanitären Bedürfnisse weltweit, den Genuss der Menschenrechte und alle Bereiche der Gesellschaft, darunter die Existenzgrundlagen, die Ernährungssicherheit, die Ernährung und die Bildung, die Verschärfung von Armut und Hunger, die Beeinträchtigung der Volkswirtschaften, des Handels, der Gesellschaften und der Umwelt sowie die Vertiefung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in und zwischen den Ländern, die hart erkämpfte Entwicklungsfortschritte zunichtemachen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Agenda 2030 und aller ihrer Ziele und Zielvorgaben behindern,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass die Ärmsten und diejenigen, die unter Umständen schutzbedürftig sind oder sich in prekären Situationen befinden, am stärksten von der Pandemie getroffen wurden und dass die Auswirkungen der Krise hart erkämpfte Entwicklungsfortschritte und die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zunichtegemacht und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele behindert haben, namentlich Ziel 2, das darauf gerichtet ist, den Hunger zu beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung zu erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern,

*ferner in dem Bewusstsein*, dass die globale COVID-19-Pandemie eine weltumspannende Antwort auf der Grundlage von Einheit, Solidarität und multilateraler Zusammenarbeit erfordert,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf den Genuss des Rechts auf Nahrung,

*feststellend*, dass die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Ernährungssicherheit unmittelbar sein können, wie etwa die Vertreibung von Land, Weidegebieten und Fischgründen oder die Vernichtung von Nahrungsmittelvorräten und landwirtschaftlichen Vermögenswerten, oder mittelbar, wie etwa Störungen der Nahrungsmittelsysteme und -märkte, was zu erhöhten Nahrungsmittelpreisen, rückläufiger Kaufkraft der Haushalte oder verringertem Zugang zu Versorgungsgütern, die für die Nahrungszubereitung notwendig sind, darunter Wasser und Brennstoff, führt,

*unter Betonung* der Verpflichtung aller Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte zum Schutz von Zivilpersonen gemäß dem humanitären Völkerrecht und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Schritte die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit und zur Verbesserung der Ernährung unterstützen,

*erneut erklärend*, dass nach dem humanitären Völkerrecht das Aushungern von Zivilpersonen als Kampfmethode verboten ist und dass es daher verboten ist, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Gegenstände wie Nahrungsmittel, der Nahrungsmittelproduktion dienende landwirtschaftliche Flächen, Anbaupflanzen, Nutztiere, Trinkwasseranlagen und -vorräte und Bewässerungsanlagen zu diesem Zweck anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen,

*entschlossen*, darauf hinzuwirken, dass die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und der Menschenrechtsperspektive auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei den Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung berücksichtigt werden,

*unter Hervorhebung* des potenziellen Nutzens des internationalen Handels, wenn es darum geht, Nahrungsmittel und Nährstoffe breiter verfügbar zu machen,

*sowie hervorhebend*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, unter anderem durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern und gegen Wasserknappheit anzugehen, sowie in Programme, Maßnahmen und Politiken zur großflächigen Ausweitung nachhaltiger agrarökologischer Praxis,

*in Anbetracht* der Bedeutung nachhaltiger Ernährungssysteme, die geeignet sind, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen standzuhalten, um Ernährungssicherheit und Nahrung für alle zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsbefällen sowie die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu massiven Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Nahrungs- und Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*besorgt* darüber, dass die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen und Naturkatastrophen die Agrarproduktivität, die Nahrungsmittelproduktion und die Fruchtfolge beeinträchtigen und so zu Nahrungsmittelengpässen beitragen und dass diese Auswirkungen durch künftige Klimaänderungen voraussichtlich zunehmen werden,

*betonend*, dass ein multisektoraler Ansatz, der den Aspekt der Ernährung in alle Sektoren integriert, namentlich in die Landwirtschaft, die Gesundheit, die Wasser- und Sanitärversorgung, den Sozialschutz und die Bildung, zusammen mit einer Geschlechterperspektive eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, die globale Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung zu erreichen und das Recht auf Nahrung zu verwirklichen,

*daran erinnernd*, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit auf seiner achtunddreißigsten Tagung am 11. Mai 2012 und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 144. Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit<sup>12</sup> billigten,

*sowie an die Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in Landwirtschafts- und Ernährungssysteme<sup>13</sup> erinnernd*, die der Ausschuss für Welternährungssicherheit auf seiner vom 13. bis 18. Oktober 2014 abgehaltenen einundvierzigsten Tagung billigte,

*unter Hervorhebung* der Wichtigkeit der vom 19. bis 21. November 2014 von der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom abgehaltenen Zweiten Internationalen Konferenz über Ernährung und ihrer Ergebnisdokumente, der Erklärung von Rom über Ernährung und des Aktionsrahmens,

*sowie unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, mehr öffentliche Entwicklungshilfe gezielt für nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung bereitzustellen,

*feststellend*, dass bäuerliche Klein- und Mittelbetriebe in Entwicklungsländern technische Unterstützung, Technologietransfers und Kapazitätsaufbauhilfe erhalten müssen,

*sowie feststellend*, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sind, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit, die Ernährung und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

*im Hinblick* auf die kulturellen Werte der Ernährungs- und Essgewohnheiten in unterschiedlichen Kulturen und in der Erkenntnis, dass Nahrungsmittel für die Identität von Einzelnen und Gemeinschaften eine wichtige Rolle spielen und ein Bestandteil der Kultur sind, der für ein Gebiet und seine Bewohnerinnen und Bewohner charakteristisch und wertvoll ist,

<sup>12</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

<sup>13</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2015/20, Anhang D.

*in Anerkennung* der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um sie bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

*sowie in Anerkennung* der Rolle des Ausschusses für Welternährungssicherheit als einer inklusiven internationalen und zwischenstaatlichen Plattform, über die ein breites Spektrum engagierter Interessenträger koordiniert zusammenarbeiten und von den Ländern geleitete Prozesse zur Beendigung des Hungers und zur Gewährleistung von Ernährungssicherheit und Ernährung für alle Menschen unterstützen können,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Gipfel der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen, der vom Generalsekretär einberufen und am 23. und 24. September 2021 abgehalten wurde, sowie von dem Gipfeltreffen „Ernährung für Wachstum“, der vom 7. bis 8. Dezember 2021 in Tokyo stattfand,

*in Anerkennung* des Beitrags, den Parlamentsabgeordnete auf nationaler und regionaler Ebene zur Verringerung von Hunger und Fehlernährung und letztendlich zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung leisten, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass der erste Parlamentarische Weltgipfel gegen Hunger und Fehlernährung einberufen und am 29. und 30. Oktober 2018 in Madrid abgehalten wurde,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das die Generalversammlung in ihrer Resolution [66/288](#) vom 27. Juli 2012 billigte, und unter Hinweis auf die darin enthaltene Verpflichtung, zusammenzuarbeiten, um ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz zum Wohle aller zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>14</sup> und seine Leitprinzipien, worin unter anderem anerkannt wird, wie wichtig es ist, regelmäßige Übungen auf dem Gebiet der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, der Katastrophenhilfe und der Wiederherstellung zu fördern, mit dem Ziel einer raschen und wirksamen Reaktion auf Katastrophen und dadurch verursachte Vertreibung, einschließlich des Zugangs zu grundlegenden Nahrungsmitteln und anderen Hilfsgütern, die den Bedürfnissen vor Ort entsprechen, sowie die Zusammenarbeit zwischen den globalen und regionalen Mechanismen und Institutionen für die Umsetzung und die Kohärenz der Instrumente und Werkzeuge zu fördern, die für die Katastrophenvorsorge relevant sind, wie zum Beispiel für die Bereiche Anpassung an Klimaänderungen, biologische Vielfalt, nachhaltige Entwicklung, Armutsbeseitigung, Umwelt, Landwirtschaft, Gesundheit, Lebensmittel und Ernährung und gegebenenfalls andere,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass sie auf ihrer siebzigsten Tagung den Zeitraum 2016-2025 zur Aktionsdekade der Vereinten Nationen für Ernährung ausgerufen hat, und betonend, dass die Dekade Gelegenheit bietet, Initiativen und Anstrengungen zusammenzuführen, die den Hunger beenden und alle Formen von Fehlernährung verhindern sollen,

*in Anerkennung* der Arbeit der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für weltweite Ernährungs- und Nahrungssicherheit und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das

---

<sup>14</sup> Resolution [69/283](#), Anlage II.

fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger ein Skandal ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden, nährstoffreichen und nachhaltig erzeugten Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Nahrung und dem Grundrecht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die von der weltweiten Nahrungsmittelkrise hervorgerufenen Auswirkungen, die auch weiterhin gravierende, durch die Effekte der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise noch verschärfte Folgen für die ärmsten und verwundbarsten Menschen haben, insbesondere in den Entwicklungsländern, und über die besonderen Auswirkungen der Krise auf viele der Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, vor allem auf die am wenigsten entwickelten Länder;

4. *bekundet ihre besondere Besorgnis* über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle, einschließlich des Rechts auf Nahrung, hebt hervor, dass die Pandemie das hohe Ausmaß der akuten Ernährungsunsicherheit noch verschärft hat, und fordert die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger auf, die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung als Teil der Reaktion auf und Erholung von der Pandemie zu betrachten, und in diesem Zuge unter anderem Nahrungsmittel- und landwirtschaftliche Versorgungsketten aufrechtzuerhalten, den Handel und die Versorgung der Märkte mit Nahrungsmitteln und Nutztieren, Produkten und Betriebsmitteln, die für die Agrar- und Nahrungsmittelproduktion von grundlegender Bedeutung sind, weiter zu gewährleisten, Nahrungsmittelverluste und -verschwendung möglichst gering zu halten, die Beschäftigten und Landwirte, einschließlich Landwirtinnen, die in der Nahrungsmittel- und landwirtschaftlichen Versorgungskette arbeiten, zu unterstützen, damit sie ihre systemerhaltende, auch grenzüberschreitende, Arbeit auch weiterhin sicher verrichten können, ausreichend Ressourcen zu mobilisieren und zuzuweisen und die institutionellen und Ausbildungskapazitäten für eine beschleunigte Herbeiführung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und in Ernährungssystemen auszubauen, den Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen, erschwinglichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln weiter zu gewährleisten und angemessene soziale Sicherheitsnetze und Hilfe bereitzustellen, um die negativen Auswirkungen eines Verlusts der Existenzgrundlagen und steigender Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungsunsicherheit und die Fehlernährung auf ein Minimum zu beschränken;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass laut dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of Food Security and Nutrition in the World 2023: Urbanization, agrifood systems transformation and healthy diets across the rural–urban continuum* (Stand der Ernährungssicherheit und Ernährung in der Welt (2023): Urbanisierung, Transformation der Agrar- und Nahrungsmittelsysteme und gesunde Ernährung im Stadt-Land-Kontinuum) im Jahr 2022 zwischen 690 und 783 Millionen Menschen weltweit Hunger litten und 2,4 Milliarden Menschen keinen ganzjährigen Zugang zu nährstoffreicher, gesundheitlich unbedenklicher und ausreichender Nahrung hatten;

6. *hält es für besorgniserregend*, dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Jahr 2022 noch immer 148 Millionen Kinder unter 5 Jahren an Wachstumshemmung, 45 Millionen an Auszehrung und 37 Millionen an Übergewicht leiden;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass weltweit Frauen zwar mehr als 50 Prozent der Nahrungsmittel erzeugen, aber auch 70 Prozent der hungernden Menschen ausmachen, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Fehlernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Fehlernährung leiden wie Männer;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, in Ernährungssicherungsprogramme durchgängig eine Geschlechterperspektive einzubeziehen und Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die im Gesetz und in der Praxis bestehende Ungleichstellung der Geschlechter und Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Fehlernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ebenso sicherstellen wie den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser und Eigentum daran und landwirtschaftliche Produktionsmittel, sowie den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Wissenschaft und Technologie, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können, und betont in dieser Hinsicht, dass es notwendig ist, Frauen zur Selbstbestimmung zu befähigen und ihre Rolle in Entscheidungsprozessen zu stärken;

9. *legt* dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und mit Ernährungsunsicherheit und Fehlernährung befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive auch weiterhin in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

10. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

11. *betont*, dass die Hauptverantwortung der Staaten in der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Nahrung besteht und dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen abgestimmter Maßnahmen auf Antrag internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung nationaler und regionaler Anstrengungen bereitstellen soll und in diesem Zuge die für eine Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion und des Nahrungsmittelzugangs erforderliche Hilfe, darunter Hilfe bei der landwirtschaftlichen Entwicklung, Technologietransfer, Hilfe bei der Rehabilitation von Nahrungskulturen und Nahrungsmittelhilfe, bereitstellen, die Ernährungssicherheit gewährleisten und dabei besonders auf die speziellen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen abstellen und Innovationen, die Unterstützung für landwirtschaftliche Ausbildung und die Entwicklung angepasster Technologien, Forschungsarbeiten zu ländlichen Beratenden Diensten und Unterstützung beim Zugang zu Finanzdienstleistungen fördern soll und dass sie für Unterstützung bei der Schaffung von Systemen für sichere Landbesitz- und -nutzungsrechte sorgen soll;

12. *fordert* alle Staaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, Maßnahmen zu treffen und Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Unterernährung von Müttern, insbesondere während der Schwangerschaft und des Stillens, und von Kindern zu bekämpfen sowie gegen die irreversiblen Auswirkungen chronischer Unterernährung in der frühen Kindheit, vor allem in den ersten beiden Lebensjahren, vorzugehen;

13. *fordert* alle Staaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen *außerdem auf*, Maßnahmen und Programme durchzuführen, um bei Kindern unter 5 Jahren die auf Fehlernährung zurückgehende vermeidbare Sterblichkeit und Morbidität zu verringern und zu beseitigen, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation erarbeiteten technischen Leitlinien<sup>15</sup> zu verbreiten und sie gegebenenfalls bei der Gestaltung, Umsetzung, Evaluierung und Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Politiken, Programmen, Haushaltsplänen und Mechanismen für Rechtsbehelfe und Abhilfe anzuwenden, die darauf gerichtet sind, die vermeidbare Sterblichkeit und Morbidität bei Kindern unter 5 Jahren zu beseitigen;

14. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die alle Menschen vor Hunger schützen und ihnen möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung gestatten, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

15. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

16. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und verantwortungsvolle öffentliche Investitionen in die ländliche Entwicklung unter Berücksichtigung der vom Ausschuss für Welternährungssicherheit unterstützten Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in Landwirtschafts- und Ernährungssysteme zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen, einschließlich privater Investitionen, in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern und gegen Wasserknappheit vorzugehen;

17. *anerkennt* den entscheidenden Beitrag des Fischereisektors zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und Ernährungssicherheit und den Beitrag der Kleinfischer zur lokalen Ernährungssicherung der Küstengemeinschaften;

18. *erkennt außerdem an*, dass 70 Prozent der hungernden Menschen in ländlichen Gebieten leben, wo fast eine halbe Milliarde landwirtschaftlicher Familienbetriebe angesiedelt sind, und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind; dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeugerinnen und Erzeuger immer problematischer wird; dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist; und dass staatliche Unterstützung für kleinbäuerliche Betriebe, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen, auch durch die Erleichterung des Zugangs ihrer Erzeugnisse zu nationalen und internationalen Märkten und die Stärkung von Kleinlandwirten, insbesondere Frauen, in Wertschöpfungsketten, ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

<sup>15</sup> A/HRC/27/31; siehe auch Human Rights Council, Resolution 33/11 (siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1), Kap. II).

19. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich im Wege einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen, um Wüstenbildung und Landverödung aufzuhalten, sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>16</sup>;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>17</sup> zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft<sup>18</sup> zu werden;

21. *anerkennt* die wichtige Rolle der indigenen Völker und ihrer traditionellen Kenntnisse und Saatgutversorgungssysteme sowie die wichtige Rolle neuer Technologien bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Gewährleistung der Ernährungssicherheit und einer besseren Ernährung;

22. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>19</sup>, ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreterinnen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Fehlernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

23. *erinnert außerdem* an das Ergebnisdokument der am 22. und 23. September 2014 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“<sup>20</sup> und die Verpflichtung, gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern und je nach Bedarf politische Konzepte, Programme und Ressourcen zur Unterstützung der Berufe, der traditionellen Subsistenztätigkeiten, der Wirtschaft, der Existenzgrundlagen, der Ernährungssicherheit und der Ernährung indigener Völker zu entwickeln;

24. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

25. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das nationale Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe

---

<sup>16</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>17</sup> Ebd., Bd. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>18</sup> Ebd., Bd. 2400, Nr. 43345. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

<sup>19</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>20</sup> Resolution 69/2.

zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere nationale Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

27. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der in verschiedenen Regionen der Welt wachsenden Tendenz in Richtung auf die Verabschiedung von Rahmengesetzen, nationalen Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle;

28. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

29. *fordert* ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation, insbesondere in Bezug auf die noch offenen Fragen der Doha-Entwicklungsrunde, als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

30. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, sicherzustellen, dass ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, sich nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

31. *erinnert daran*, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut sowie gegen nicht übertragbare Krankheiten zu unternehmen;

32. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebene Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurde, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit verankerten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie die in Ziel 2 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung festgelegten Zielsetzungen und andere nahrungs- und ernährungsbezogene Zielvorgaben zu erreichen;

33. *bekräftigt*, dass die Integration der Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um im Hinblick auf ein aktives und gesundes Leben ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können, Teil umfassender Anstrengungen ist, die öffentliche Gesundheit zu verbessern, neben der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten;

34. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen;

35. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zur Nachhaltigkeit des Ausbaus und der Verbesserung der Landwirtschaft und insbesondere ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für

institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen sind, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

36. *fordert* die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Interessenträger *auf*, die internationale Zusammenarbeit sowie ihre Unterstützung für multilaterale Anstrengungen und für die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein koordiniertes globales Vorgehen gegen die COVID-19-Pandemie und ihre nachteiligen sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen auf alle Gesellschaften, einschließlich des Rechts auf Nahrung, zu mobilisieren, das zur vollen Verwirklichung dieses Rechts für alle beiträgt und niemanden zurücklässt;

37. *betont*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in verschiedenen Regionen auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen zwingen;

39. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, humanitäre Organisationen und Entwicklungsorganisationen und andere maßgebliche Akteure *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu treffen, um einen weltweiten Anstieg der Ernährungsunsicherheit, der Millionen von Menschen betrifft, insbesondere diejenigen, die sich in einer Hungersnot befinden oder dem unmittelbaren Risiko einer Hungersnot ausgesetzt sind, zu bewältigen und zu verhindern und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, unter anderem durch die Erweiterung der Zusammenarbeit im humanitären und im Entwicklungsbereich und die dringende Bereitstellung von Finanzmitteln, um auf die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung eingehen zu können, und fordert die Mitgliedstaaten und die Parteien bewaffneter Konflikte auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten und den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu gewährleisten;

40. *fordert* die Staaten *auf*, dem dringenden humanitären Appell der Vereinten Nationen zu entsprechen und den Ländern, die sich Dürre, Hunger und Hungersnot gegenübersehen, durch Nothilfe und die dringende Bereitstellung von Finanzmitteln zu helfen;

41. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf seine Verwirklichung auswirken könnten;

42. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters<sup>21</sup>, dessen Schwerpunkt auf neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirk-

---

<sup>21</sup> A/78/202.

lichung des Rechts auf Nahrung liegt, insbesondere im Zusammenhang mit der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und der Erholung davon;

43. *ist sich* der Wichtigkeit *bewusst*, die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung gebührend zu berücksichtigen, erinnert an das Übereinkommen von Paris, das auf der vom 30. November bis 13. Dezember 2015 in Paris abgehaltenen einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommen wurde<sup>22</sup>, und erinnert außerdem an die Abhaltung der zweiundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 7. bis 18. November 2016 in Marrakesch (Marokko);

44. *anerkennt außerdem* die Auswirkungen des Klimawandels und des El-Niño-Phänomens auf die Agrarproduktivität und die Ernährungssicherheit in aller Welt und ist sich bewusst, wie wichtig die Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen zur Minderung dieser Auswirkungen sind, insbesondere soweit sie anfällige Bevölkerungsgruppen wie auf dem Land lebende Frauen betreffen, eingedenk der Rolle, die sie dabei spielen, ihre Haushalte und Gemeinschaften bei der Nahrungs- und Ernährungssicherung zu unterstützen, Einkommen zu schaffen und die ländliche Existenzsicherung und das Wohlergehen insgesamt zu verbessern;

45. *erklärt erneut* ihre Unterstützung für die Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters und ersucht den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin alle für die wirksame Erfüllung des Mandats erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

46. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)<sup>23</sup>, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden, für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich und unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

47. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Ausschuss für Welternährungssicherheit geleisteten Arbeit, die darauf gerichtet ist, die globale Ernährungssicherheit zu verwirklichen und zu erhalten;

48. *erinnert an* die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)<sup>24</sup>, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

<sup>22</sup> Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>23</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und E/2000/22/Corr.1), Anhang V.

<sup>24</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 2* (E/2003/22), Anhang IV.

49. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat, ein nützliches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und zur Unterstützung einzelstaatlicher Regierungen bei der Umsetzung von Politiken, Programmen und Rechtsrahmen zur Ernährungssicherung sind;

50. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

51. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei auch die im Rahmen seines Mandats liegenden neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen, darunter auch im Kontext der internationalen Finanzarchitektur sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsrahmen;

52. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nicht-staatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

53. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

50. Plenarsitzung  
19. Dezember 2023